



B

Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz (Änderung; Förderung Abschluss auf Sekundar- stufe II für Erwachsene)

Verordnung zum EG BBG (Änderung), Verord- nung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung (Änderung), Verordnung über den Berufsbildungsfonds (Änderung)

A. Ausgangslage

Die Vorlage FASE (Förderung Abschluss auf Sekundarstufe II für Erwachsene) betrifft zwei wichtige Aspekte der Berufsbildung: die Vorbereitung auf den Eintritt in eine berufliche Grundbildung EBA und EFZ und den (nachträglichen) Erwerb einer solchen Grundbildung. Die geplanten Änderungen bezwecken die Präzisierung der Vorlehre als duale Massnahme zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung – darunter fällt auch die Integrationsvorlehre (INVOL) – sowie die Umsetzung der Motion KR-Nr. 276/2021 betreffend «Chancen auf erfolgreichen Berufsabschluss erhöhen».

1. Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

Gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG, SR 412.10) ergreifen die Kantone Massnahmen, um Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundbildung vorzubereiten. Im Kanton Zürich wird nebst den öffentlichen Berufsvorbereitungsjahren auch die Vorlehre – teilweise bereits seit über 30 Jahren – an drei kantonalen Berufsfachschulen angeboten. Die Lernenden werden während eines Jahres in einem Lehrbetrieb sowie in der Berufsfachschule auf eine berufliche Grundbildung vorbereitet. Für dieses duale Angebot gelten die Bestimmungen betreffend Lernende und Schulbetrieb sinngemäss (vgl. § 10 der Verordnung zum EG BBG vom 8. Juli 2009, VEG BBG, LS 413.311).

Im August 2018 startete das Pilotprogramm «Integrationsvorlehre (INVOL)» des Bundes befristet auf vier Schuljahre. Die INVOL ist ein duales einjähriges Vorlehrangebot, das Geflüchtete und spät zugewanderte Personen zielgerichtet und berufsfeldspezifisch auf eine berufliche Grundbildung vorbereitet. Das Pilotprogramm wurde um zwei Jahre bis Ende des

Schuljahres 2023/2024 verlängert. In der Wintersession 2021 haben die eidgenössischen Räte die Motion 21.3964 der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates «Lücken in der Integrationsagenda Schweiz füllen. Chancengerechtigkeit für alle Jugendlichen in der Schweiz» angenommen. Die Motion verlangt die Weiterführung und Anpassung des Pilotprogramms «INVOL» sowie die Einführung von vorgelagerten Massnahmen für spät zugewanderte Personen. Die Weiterführung und Anpassung des Pilotprogramms ab dem Schuljahr 2024/2025 wird als «Bundesprogramm Verstetigung INVOL (Umsetzung Motion 21.3964)» bezeichnet (nachfolgend: Bundesprogramm Verstetigung INVOL).

Der Kanton Zürich nimmt seit 2018 am Bundesprogramm INVOL teil. Für die Pilotierung der vorgelagerten Massnahmen für spät zugewanderte Personen für die Schuljahre 2024/2025 bis 2027/2028 hat der Regierungsrat für die schulischen Massnahmen einen Schulversuch gestützt auf § 11 des Bildungsgesetzes vom 1. Juli 2002 (BiG, LS 410.1) bewilligt (siehe RRB Nr. 1175/2023). Das Bundesprogramm Verstetigung INVOL ist im Gegensatz zur kantonalen Vorlehre zur Hälfte durch das Staatssekretariat für Migration (SEM) finanziert. Um das verstetigte Bundesprogramm INVOL auch nach August 2028 im Kanton Zürich umzusetzen, müssen einerseits die INVOL wie auch die vorgelagerten schulischen Massnahmen für spät zugewanderte Personen in den rechtlichen Grundlagen präzisiert bzw. verankert werden.

Unter *spät zugewanderten Personen* sind Personen zu verstehen, die im Alter von 15 Jahren oder älter in die Schweiz eingereist sind und die Volksschule nicht oder nur sehr kurz in der Schweiz besucht haben. Spät zugewanderte Personen haben entweder einen Schweizer Pass (wie zum Beispiel zurückgekehrte Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer; spät zugewanderte Personen mit Schweizer Vorfahren oder spät zugewanderte Doppelbürgerinnen und Doppelbürger), eine Aufenthaltsbewilligung (B) EU/EFTA oder für Drittstaatsangehörige, oder eine Niederlassungsbewilligung (C) EU/EFTA oder für Drittstaatsangehörige und sind in der Regel im Familiennachzug in die Schweiz eingereist.

Aufgrund der Motion 21.3964 werden mit dem Bundesprogramm Verstetigung INVOL vorgelagerte schulische Massnahmen ausschliesslich für spät zugewanderte Personen umgesetzt. Diese schulischen Massnahmen dienen zur Vorbereitung auf eine INVOL oder ein Berufsvorbereitungsjahr und umfassen nebst der Förderung der Deutschkenntnisse die Förderung von Grundkompetenzen und die Orientierung im Schweizer Bildungssystem. Für



Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene und Personen mit Status S gibt es entsprechende Angebote im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz. Bezüglich der vorgelagerten schulischen Massnahmen ist diese Zielgruppe weder von der Motion 21.3964 noch vom Bundesprogramm Verstetigung INVOL betroffen.

Ab Schuljahr 2028/2029 sollen die aktuelle Praxis der Vorlehre und der INVOL harmonisiert und zu diesem Zweck die rechtlichen Grundlagen präzisiert bzw. ergänzt werden. Ebenso soll die Grundlage für die vorgelagerten schulischen Massnahmen geschaffen werden, um auch künftig am Bundesprogramm INVOL teilnehmen zu können.

2. Chancen auf erfolgreichen Berufsabschluss erhöhen

Mit der am 26. Februar 2024 überwiesenen Motion KR-Nr. 276/2021 betreffend «Chancen auf erfolgreichen Berufsabschluss erhöhen» wurde der Regierungsrat beauftragt, eine Änderung des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz (EG BBG) bezüglich Repetierende ohne Lehrvertrag (LV) und im Bereich der Nachholbildung vorzunehmen. Unter dem Begriff «Nachholbildung» werden die beiden Wege für Erwachsene verstanden, die ohne LV zum Erhalt eines eidgenössischen Berufsattests (EBA) oder eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) führen (siehe 2.2 und 2.3). Erwachsene können zudem einen Berufsabschluss im Rahmen einer regulären oder verkürzten Lehre erlangen. In diesen Fällen richtet sich die Finanzierung nach den Regelungen für Lernende mit Lehrvertrag.

Die Motion verlangt, dass der Kanton und/oder der Berufsbildungsfonds für die folgenden drei Personengruppen im Kanton Zürich die Kosten für den Besuch des inner- oder ausserkantonalen Berufsfachschulunterrichts und der überbetrieblichen Kurse (üK) übernimmt.

2.1 Repetierende ohne LV

Als Repetierende ohne LV gelten Personen, die während ihrer Lehrzeit ein Zürcher Lehrverhältnis hatten, das Qualifikationsverfahren (QV) nicht bestanden haben und sich in der Wiederholung nicht mehr in einem Lehrverhältnis befinden.

2.2 Personen, die sich in Anwendung von Art. 32 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV, SR 412.101) auf das QV mit Abschlussprüfung vorbereiten (nachfolgend: Personen, die sich in Anwendung von Art. 32 BBV auf das QV vorbereiten)

Personen, die das QV mit Abschlussprüfung auf diesem Wege absolvieren, müssen gemäss Art. 32 BBV über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung verfügen. In der Bildungsverordnung über die berufliche Grundbildung (BiVo) des jeweiligen Berufes sind die weiteren Zulassungskriterien geregelt. Die Dauer der geforderten berufsspezifischen Erfahrung kann je nach Beruf variieren. Zur Vorbereitung auf das QV können die Personen die Berufsfachschule kostenlos in einer Regelklasse oder in einzelnen Berufen in einem erwachsenengerechten Angebot besuchen (teilweise kostenpflichtig). Der Besuch der üK steht diesen Personen als Selbstzahler ebenfalls offen.

2.3 Personen, die ein QV mit Validierung von Bildungsleistungen absolvieren (Art. 31 und 32 BBV)

Im Rahmen eines QV mit Validierung von Bildungsleistungen (Validierungsverfahren) müssen die Personen nachweisen, dass sie über die für den Abschluss erforderlichen Handlungskompetenzen und die Anforderungen der Allgemeinbildung verfügen. Zu diesem Zweck dokumentieren sie die geforderten Bildungsleistungen in einem Dossier und stellen der zuständigen Prüfungskommission Antrag auf Validierung dieser Bildungsleistungen. Die Zulassung zum sogenannten «anderen QV» gemäss Art. 31 BBV setzt ebenfalls voraus, dass die Kandidierenden über die Zulassungsvoraussetzungen gemäss Art. 32 BBV und der jeweiligen BiVo verfügen. Den Weg des Validierungsverfahrens gibt es in einzelnen Berufen mit einer berufsspezifischen Regelung. Im Kanton Zürich werden zurzeit Validierungsverfahren für sechs Berufe angeboten.

B. Ziele und Umsetzung

Eine abgeschlossene Lehre ist die Grundlage für ein erfolgreiches Berufsleben. Wer über ein EBA oder ein EFZ verfügt, hat bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Damit können

dem Fachkräftemangel entgegengewirkt und die Folgekosten für die Sozialhilfe und die Arbeitslosenversicherung gesenkt werden. Deshalb sollen 95% der Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum Alter von 25 Jahren einen Abschluss auf der Sekundarstufe II haben. Das ist ein politisches Ziel von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt (vgl. auch Legislaturziel BI 2.4 «Individuelle Bildungskarrieren ermöglichen», Massnahme 2.4h: «Übergänge optimieren; Massnahmen im Frühbereich für einen gelingenden Schuleintritt verstärken, Schnittstellen zwischen Volksschule und Berufsbildung weiter verbessern, gute Rahmenbedingungen für einen passenden und chancengerechten Übertritt in ein Bildungsangebot der Sekundarstufe II schaffen»). Zudem sollen Erwachsene beim Nachholen eines Berufsabschlusses finanziell unterstützt werden. Das ist ein Legislaturziel Kantons Zürich für die Jahre 2023 bis 2027 (vgl. Legislaturziel RRZ 2 und Massnahmen RRZ 2f und BI 2.4f) sowie die Forderung der Motion KR-Nr. 276/2021. Die Präzisierung der dualen Vorbereitungsangebote an kantonalen Berufsfachschulen im kantonalen Recht und die Umsetzung der Motion KR-Nr. 276/2021 dienen beide dazu, diese Zielsetzungen zu erreichen.

1. Ziele und Umsetzung Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

Die Vorlehre ist ein duales Angebot mit Schwerpunkt in einem bestimmten Berufsfeld. Der praktische Teil findet im Vorlehrbetrieb, der kleinere schulische Teil an einer Berufsfachschule statt. Die Vorlehre steht Volksschulabgängerinnen und Volksschulabgängern wie auch Flüchtlingen, vorläufig Aufgenommenen, Personen mit Schutzstatus S und spät zugewanderten Personen offen.

Die INVOL ist ebenfalls eine Vorlehre mit Schwerpunkt in einem bestimmten Berufsfeld. Aufgrund des Bundesprogramms gibt es bei der INVOL im Gegensatz zur kantonalen Vorlehre nationale Eckpunkte. Die berufsfeldspezifische Umsetzung hat darin eine starke Gewichtung. Aufgrund des Bundesprogramms wurden von diversen Organisationen der Arbeitswelt Kompetenzprofile für spezifische Berufe bzw. Berufsfelder für die INVOL entwickelt. Die Kompetenzprofile definieren die berufsspezifischen Tätigkeitsfelder, die während des INVOL-Jahres in der Berufsfachschule, im Betrieb und in gewissen Fällen am dritten Lernort in Form von Praxiskurstagen vermittelt werden sollen. Im Gegensatz zur Vorlehre ist der Zugang zur INVOL beschränkt auf die INVOL-Zielgruppe: Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene, Personen mit Schutzstatus S und spät zugewanderte Personen.

Künftig sollen die Modelle der Vorlehre und der INVOL unter der gemeinsamen Bezeichnung «Vorlehre» inhaltlich harmonisiert werden, so dass auch Volksschulabgängerinnen und Volksschulabgänger von der berufsfeldspezifischen Umsetzung profitieren können.



Diese Harmonisierung soll zudem bewirken, dass die Klassen besser ausgelastet und alle Lernenden, die eine Vorlehre im gleichen Berufsfeld absolvieren, unter vergleichbaren Rahmenbedingungen unterrichtet werden können.

Zu diesem Zweck sollen die Bestimmungen zur Vorlehre im EG BBG und in der VEG BBG präzisiert werden. Die Vorlehre soll im EG BBG mit einer separaten Marginalie als ein eigenständiges, sich von den Berufsvorbereitungsjahren abgrenzendes, kantonales duales Angebot zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung verankert werden. Die Kosten für die Praxiskurstage für INVOL-Lernende werden bis zum Abschluss der Pilotierungsphase im Juli 2028 gestützt auf § 26 b Abs. 1 lit. d EG BBG durch den Berufsbildungsfonds finanziert. Künftig sollen alle Lernende einer Vorlehre Zugang zu diesen Praxiskurstagen haben und die Bildungsdirektion die Finanzierung für alle Lernende übernehmen.

Für die Umsetzung der vorgelagerten schulischen Massnahmen auf Basis der Motion 21.3964 im Rahmen des Bundesprogramms Verstetigung INVOL für spät zugewanderte Personen soll im EG BBG eine Bestimmung geschaffen werden. Die Umsetzung und Finanzierung dieser Massnahmen ist von der Teilnahme am Bundesprogramm und dessen Eckpunkten abhängig.

Im EG BBG soll vorgesehen werden, dass die Bildungsdirektion den Rahmenlehrplan festlegt und insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen und Abschlussbeurteilungen regelt. Der Bildungsrat soll den Rahmenlehrplan genehmigen. Die bestehende VEG BBG Bestimmung wird um Aufsicht und Vorlehrvertrag ergänzt. Zudem soll verankert werden, dass das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) den Bedarf an Vorlehren ermittelt und dabei festlegt, welche Schulen welche Vorlehren umsetzen. Auch soll das MBA Vorgaben zur Umsetzung des Unterrichts und der Praxiskurstage festlegen.

2. Ziele und Umsetzung Chancen auf erfolgreichen Berufsabschluss erhöhen

Die Motion verfolgt das Ziel, dass sich Personen, die ohne LV ein EBA oder EFZ anstreben, kostenlos auf den Abschluss vorbereiten können. Die Regelungen sollen sich an diejenigen für Repetierende mit LV orientieren. Damit wird die Kostenlosigkeit des Besuchs des Berufsfachschulunterrichts und der üK für die oben erwähnten Personengruppen (vgl. A 2.1, 2.2 und 2.3) angestrebt.



Für diese Umsetzung sind Anpassungen und Ergänzungen sowohl im EG BBG, in der VEG BBG, in der Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung vom 24. November 2010 (VFin BBG, LS 413.312), in der Verordnung über den Berufsbildungsfonds vom 22. Dezember 2010 (VBBF, LS 413.313) sowie im Reglement über die Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung vom 20. Dezember 2013 (RQV BBG, LS 413.325) vorzunehmen.

2.1 Repetierende ohne LV

Lernende, die den ersten Versuch des QV nicht erfolgreich absolviert haben und deren LV nicht verlängert wurde, sollen motiviert werden, das QV zu wiederholen.

Der Besuch der Berufsfachschule ist für Repetierende mit ehemaligem Lehrvertrag im Kanton Zürich gestützt auf den geltenden rechtlichen Grundlagen bereits kostenlos. Wenn im Kanton Zürich kein entsprechendes Angebot vorhanden ist, soll der ausserkantonale Schulbesuch künftig ebenfalls finanziert werden.

Die üK stellen einen wichtigen Bestandteil der Vorbereitung auf die Wiederholung eines QV dar, weshalb auch die Kosten der besuchten üK vollumfänglich übernommen werden sollen. Derzeit werden die Kosten für die üK-Besuche auf Antrag der repetierenden Person durch den Berufsbildungsfonds (BBF) übernommen.

Der Besuch der üK soll für Repetierende mit ehemaligem Lehrvertrag im Kanton Zürich künftig weiterhin kostenlos sein. Die Bildungsdirektion soll eine Pauschale pro üK-Tag/Person gemäss *Reglement zur Subventionierung von überbetrieblichen Kursen (üK) vom 20. Februar 2018 der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK)* leisten, was der gleichen finanziellen Beteiligung wie bei Lernenden mit LV entspricht. Der BBF soll den Rest der Finanzierung bis zur Deckung der effektiven Kosten übernehmen. Es werden die Kosten der effektiv besuchten Kurstage übernommen, wobei Repetierende im Wiederholungsjahr meist nur vereinzelte üK besuchen.

2.2 Personen, die sich in Anwendung von Art. 32 BBV auf das QV vorbereiten

Diese Personen bereiten sich selbständig auf das QV vor. Der Schul- und üK-Besuch ist bei dieser Zielgruppe freiwillig. Für den erfolgreichen Abschluss des QV ist eine zielgerichtete Vorbereitung ein wichtiger Bestandteil. Zur Vorbereitung können sie zurzeit die Berufsfachschule in einer Regelklasse oder in einigen Berufen in einem erwachsenengerechten Vorbereitungsangebot besuchen. Der Besuch einer Regelklasse ist kostenlos, der Besuch der



erwachsenengerechten Angebote teilweise kostenpflichtig. Der kostenpflichtige Besuch der üK steht diesen Personen ebenfalls offen.

Künftig soll der Besuch der Berufsfachschule – unabhängig von der Art des Angebotes – für Personen, die sich in Anwendung von Art. 32 BBV auf das QV vorbereiten und den zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zürich haben, kostenlos sein. Der Besuch einer ausserkantonalen Schule soll ebenfalls finanziert werden, sofern kein Angebot im Kanton Zürich vorhanden ist. Ebenso soll der inner- oder ausserkantonale Schulbesuch kostenlos sein, falls das QV wiederholt werden muss.

Der Besuch von üK soll in einem gewissen Umfang ebenfalls kostenlos sein. Diese Anpassungen entsprechen der SBBK-Empfehlung «Berufsabschluss für Erwachsene, Finanzierung Berufsabschluss für Erwachsene» vom 24. Januar bzw. 20. Februar 2018. Bei dieser Personengruppe ist aufgrund der vorhandenen Berufserfahrung davon auszugehen, dass nicht alle Kompetenzen im Rahmen eines üK-Besuches vertieft werden müssen. Erwachsene Personen besuchen aufgrund der kürzeren Vorbereitungszeit (durchschnittlich 2 Jahre) und der Herausforderung, die für den Besuch der üK erforderliche Zeit organisieren zu können, selten alle üK. Aus diesen Gründen sieht die angedachte Finanzierung der üK durch die Bildungsdirektion ein Kostendach pro Person vor, in dessen Rahmen der Besuch kostenlos ist. Das Kostendach wird pro Beruf definiert und entspricht der zweifachen Pauschale gemäss *Reglement zur Subventionierung von üK vom 20. Februar 2018 der SBBK*, multipliziert mit der Anzahl üK-Tage pro Beruf gemäss üK-Pauschalliste.

Im Falle einer Wiederholung des QV erhält die Person ein Kostendach, welches der einfachen Pauschale entspricht, da davon auszugehen ist, dass im Wiederholungsjahr weniger üK besucht werden müssen.

2.3 Personen, die ein Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen absolvieren (Art. 31 und 32 BBV)

Der Kanton Zürich wirkt derzeit als Verfahrenskanton in den folgenden sechs Validierungsverfahren:

- Fachfrau/-mann Gesundheit EFZ
- Fachfrau/-mann Betreuung EFZ
- ICT-Fachmann / ICT-Fachfrau EFZ
- Informatiker/in EFZ
- Logistiker/in EFZ



- Medizinische/r Praxisassistent/in EFZ

Die im Dossier dokumentierten Bildungsleistungen bzw. Handlungskompetenzen werden von der Prüfungskommission beurteilt und in einem Lernleistungsausweis als «erfüllt» oder «nicht erfüllt» ausgewiesen. Die für die jeweiligen Bestehensregeln relevanten, aber nicht erfüllten Handlungskompetenzen müssen in fast allen Verfahren in der ergänzenden Bildung besucht und abgeschlossen werden. Die jeweiligen Anbieter der ergänzenden Bildung werden durch das MBA definiert. Einzig in den Verfahren Informatiker/in EFZ und ICT-Fachfrau/-mann EFZ kann das Dossier nach Erhalt des Lernleistungsausweises überarbeitet und ergänzt werden, da es in diesen Verfahren keine ergänzende Bildung gibt.

Weil Personen in den meisten Validierungsverfahren bezüglich zweiter und dritter Einreichung des Validierungsdossiers (Wiederholung QV) nur die Möglichkeit haben, die Wissenslücken in der ergänzenden Bildung zu schliessen, ist eine Finanzierung dieser zu 100% durch die Bildungsdirektion – für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zürich – vorgesehen.

Sofern es für den angestrebten Beruf kein Validierungsverfahren im Kanton Zürich gibt, werden Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zürich einem anderen Kanton, der ein entsprechendes Validierungsverfahren anbietet, zugewiesen. Der Besuch der ergänzenden Bildung in einem ausserkantonalen Verfahren soll ebenfalls zu 100% durch die Bildungsdirektion finanziert werden.

Den zeitlichen und organisatorischen Aufwand, den das Erarbeiten des Dossiers sowie der Besuch der ergänzenden Bildung mit sich bringen, müssen die Kandidatinnen und Kandidaten nach wie vor selbst tragen.

2.4 Weitere Anpassungen

Qualifikationsverfahren

Im Rahmen der in der Motion geforderten Anpassungen bezüglich Finanzierung der Vorbereitung auf das QV wurden auch weitere direkte kantonsseitige Kosten wie diejenigen für das QV überprüft. Diesbezüglich soll die derzeitige Praxis, wonach der BBF die Kosten für Material und Raummieten im Rahmen des QV für Personen mit (ehemaligem) Lehrort sowie für Personen ohne Lehrvertrag und mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zürich trägt, verstetigt werden. Die Bildungsdirektion übernimmt weiterhin die Personalkosten für alle QV.



Zudem soll das QV für alle Personen kostenlos sein, unabhängig davon, ob eine Person bereits über einen Erstabschluss (EFZ/EBA) verfügt – entsprechend der *SBBK-Empfehlung betreffend Finanzierung Berufsabschluss für Erwachsene vom 20. Februar 2018*. Ebenfalls soll das QV kostenlos sein, wenn eine Person bereits über einen Abschluss der höheren Berufsbildung verfügt. Dahingehend sind Anpassungen im EG BBG, der VEG BBG der VFin BBG sowie der VBBF notwendig.

Ausserkantonale Lernende

Es soll eine Bestimmung für die Festlegung von Kantonsbeiträgen bzw. Schulgeldern für Lernende mit ausserkantonalem Lehr- oder Vorlehrort sowie ausserkantonalem Wohnsitz, die Unterricht an einer Schule mit Standort im Kanton Zürich besuchen, eingeführt werden.

C. Auswirkungen

1. Kostenschätzung Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

Mit den vorgesehenen Gesetzes- und Verordnungsänderungen soll eine Harmonisierung und Vereinfachung der dualen Angebote Vorlehre und INVOL erfolgen. Aus Sicht der Betriebe und Lernenden wird das Angebot nachvollziehbarer: Künftig sollen Volksschulabgängerinnen und Volksschulabgänger sowie Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene, Personen mit Schutzstatus S und spät zugewanderte Personen zu gleich ausgestalteten Vorlehrangeboten Zugang haben. Die Verankerung der vorgelagerten schulischen Massnahmen erlaubt es dem Kanton Zürich, das Bundesprogramm INVOL auch künftig umzusetzen und weiterhin die entsprechende Kofinanzierung durch den Bund zu erhalten. Die angedachten Gesetzes- und Verordnungsänderungen haben keine finanziellen Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt.

Die Einführung der Praxiskurstage für Volksschulabgängerinnen und Volksschulabgänger und die Übernahme der Finanzierung für alle Zielgruppen durch die Bildungsdirektion wird zu geschätzten jährlichen Mehrkosten von Fr. 160 000 führen.

1.1 Kostenschätzung Praxiskurstage Vorlehre

Durchschnittliche Kosten für Praxiskurstage bisher (nur für INVOL-Lernende) 2018/2019 – 2023/2024

Fr. 55 000



1.1 Kostenschätzung Praxiskurstage Vorlehre

Künftige Mehrkosten pro Schuljahr bei Ausweitung der Praxiskurstage auf alle Lernenden einer Vorlehre	Fr. 160 000
---	-------------

Die vorgelagerten schulischen Massnahmen im Rahmen des Bundesprogramms INVOL für spät zugewanderte Personen sollen umgesetzt und finanziert werden, solange sie Teil des Bundesprogrammes sind. Der Bund setzt eine Kofinanzierung des Kantons und des Bundes von je 50% voraus. In der Pilotierungsphase beläuft sich das Kostendach des Bundes auf jährlich Fr. 604 440 (vgl. RRB Nr. 1175/2023). In der Annahme, dass das Kostendach in den kommenden Jahren gleich hoch sein wird wie in der Pilotierungsphase, ist für den Kanton mit jährlich wiederkehrenden Kosten von bis zu Fr. 1 208 880 zu rechnen, wovon nach Abzug des Kostenanteils des Bundes maximale Mehrkosten von Fr. 604 440 resultieren.

1.2 Kostenschätzung vorgelagerte schulische Massnahmen

Kostendach Bund 50% pro Schuljahr	Fr. 604 440
Anteil Kanton (netto) 50% pro Schuljahr	Fr. 604 440
Gesamtkostendach (brutto) pro Schuljahr	Fr. 1 208 880

Die Umsetzung der vorgesehenen Gesetzes- und Verordnungsänderungen wird in der Folge innerhalb der Bildungsdirektion (Amt für Jugend und Berufsberatung und MBA) Bedarf an personellen Mitteln auslösen. Der Bedarf wird bis Herbst 2026 geprüft und gegebenenfalls benötigte unbefristete Stellen ab 2028 anfangs 2027 beantragt.

2. Kostenschätzung Chancen auf erfolgreichen Berufsabschluss erhöhen

Mit den vorgesehenen Gesetzes- und Verordnungsänderungen werden die in der Motion KR-Nr. 276/2021 geforderten Anliegen umgesetzt. Die angedachten Gesetzes- und Verordnungsänderungen haben keine finanziellen Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt.

Die Berechnungen der geschätzten jährlichen Mehrkosten basieren auf Durchschnittswerten der letzten Jahre. Durchschnittlich repetieren jährlich 440 Personen das QV ohne Lehrvertrag. Pro Jahr treten ca. 250 Personen, die sich in Anwendung von Art. 32 BBV auf das



QV vorbereitet haben, das QV an. Zudem besuchen jährlich schätzungsweise 170 Personen, die ein QV mit Validierung von Bildungsleistungen absolvieren (Art. 31 und 32 BBV), die ergänzende Bildung (inner- und ausserkantonale).

2.1 Zusammenfassung Kostenschätzung

Jährliche Mehrkosten für BBF

Besuch üK Repetierende ohne LV	Fr. 837 500
--------------------------------	-------------

Jährliche Mehrkosten für die BI

Besuch üK von Repetierenden ohne LV	Fr. 211 200
Schulbesuch Personen mit direkter Zulassung (Art. 32 BBV)	Fr. 856 500
Besuch üK Personen mit direkter Zulassung (Art. 32 BBV)	Fr. 240 000
Validierungsverfahren ergänzende Bildung	Fr. 1 541 000
Total	Fr. 2 848 700

Die Umsetzung der Motion KR-Nr. 276/2021 kann zu Änderungen bei den administrativen Abläufen und Prozessen führen. Entsprechend ist davon auszugehen, dass ein personeller Ausbau nötig sein wird. Zusätzliche personelle Ressourcen werden eine Überprüfung und allfällige Anpassung der derzeitigen Organisationsform bedingen. Für die Ausarbeitung und den Ausbau der erwachsenengerechten Angebote an den Berufsfachschulen sind einmalige Mehrkosten für den Kanton zu erwarten.

Es ist im Projektmanagementplan vorgesehen, dass diese Fragen bis im Sommer 2026 geklärt werden. Für einen allfälligen Personalbedarf im MBA soll bis anfangs 2027 der Stellenantrag für unbefristete Stellen ab 2028 vorliegen.

D. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Gesetzes- und Verordnungsänderungen wurden im Sinne von § 1 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) und § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 (LS 930.11) geprüft.



Mit den vorliegenden Gesetzesänderungen betreffend die Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung geht kein administrativer Aufwand für Unternehmen einher. Betriebe, die über eine Bildungsbewilligung für EBA- oder EFZ-Ausbildungen verfügen, können im gleichen Beruf Vorlehrverträge mit Lernenden abschliessen. Sie müssen keine spezifisch für die Vorlehre geltende Bildungsbewilligung beantragen. Somit entsteht ihnen kein neuer oder veränderter administrativer Aufwand. Betriebe, die noch über keine Bildungsbewilligung für EBA- oder EFZ-Ausbildungen verfügen, müssen eine solche beantragen, bevor sie Vorlehrerlernende ausbilden dürfen. Diesbezüglich gibt es keine Änderung im Aufwand.

Der Besuch von üK durch Lernende mit LV, Repetierende ohne LV und durch Personen, die sich gemäss Art. 32 BBV auf das QV mit Abschlussprüfung vorbereiten, ist bei Anbietern von üK bereits heute mit einem wiederkehrenden administrativen Aufwand verbunden. Die Anbieter müssen für alle diese Zielgruppen entweder mit dem MBA, den Lehrbetrieben oder mit den Privatpersonen direkt abrechnen. Mit den angedachten Änderungen der rechtlichen Grundlagen im Rahmen der Umsetzung der Motion KR-Nr. 276/2021 «Chancen auf erfolgreichen Berufsabschluss erhöhen» ist von einmaligen administrativen Kosten für Prozessanpassungen in Bezug auf die Abrechnungen auszugehen. Aufgrund der vorgesehenen Finanzierung der üK für Repetierende ohne LV und Personen, die sich in Anwendung von Art. 32 BBV auf das QV vorbereiten, ist von einer Erhöhung der Anzahl üK-Besuche auszugehen. Dabei ist von einer geringfügigen administrativen wiederkehrenden Mehrbelastung auszugehen, die den üK-Anbietern angesichts des Nutzens der Vorlage zuzumuten ist. Bei der Ausarbeitung der Umsetzung ist ein besonderes Augenmerk auf die administrativen Aufwände der üK-Anbieter zu richten.

E. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs finden sich in der nachfolgenden synoptischen Darstellung.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<p>LS 413.31 Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz (EG BBG) (Änderung vom ; Förderung Abschluss Sekundarstufe II für Erwachsene)</p> <p><i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom</p> <p><i>beschliesst:</i></p> <p>I. Das Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 14. Januar 2008 wird wie folgt geändert: *Koordination mit Vorlagen 5989 und 5935</p>	
1. Abschnitt: Grundlagen		
<i>Bildungsrat</i>	<i>Bildungsrat</i>	
§ 3. Der Bildungsrat	§ 3. Der Bildungsrat	
a. legt fest, für welche Berufe die Berufsfachschulen die schulische Bildung vermitteln, und bestimmt das Einzugsgebiet dieser Schulen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Lehrbetriebe,	lit. a unverändert.	
b. regelt die Umsetzung der vom Bund festgelegten Qualitätsstandards für die berufliche	lit. b unverändert.	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
Grundbildung einschliesslich der Berufsvorbereitungsjahre sowie für die kantonalen höheren Fachschulen,		
c. genehmigt die Rahmenlehrpläne für die Berufsvorbereitungsjahre,	c. genehmigt die Rahmenlehrpläne für die Berufsvorbereitungsjahre und die Vorlehren,	Der Bildungsrat genehmigt die Rahmenlehrpläne für die Berufsvorbereitungsjahre. Entsprechend dieser Regelung ist die Zuständigkeit für die Genehmigung der Rahmenlehrpläne für die Vorlehren ebenfalls beim Bildungsrat anzusiedeln.
d. erlässt Ausführungsbestimmungen für den Berufsmaturitäts- und Berufsfachschulunterricht.	lit. d unverändert.	
§ 4. ¹ Direktion im Sinne dieses Gesetzes ist die für Berufsbildung zuständige Direktion des Regierungsrates.	§ 4 Abs. 1 unverändert.	
² Die Direktion ist zuständig für	² Die Direktion ist zuständig für	
a. die Aufsicht über die berufliche Grundbildung einschliesslich der Berufsvorbereitungsjahre und über die höheren Fachschulen, soweit diese eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge anbieten,	a. die Aufsicht über die berufliche Grundbildung einschliesslich der Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung und über die höheren Fachschulen, soweit diese eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge anbieten,	Art. 12 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG, SR 412.10) überträgt den Kantonen die Aufgabe, für Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit Massnahmen zu ergreifen, um sie auf eine berufliche Grundbildung vorzubereiten. Art. 7 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV, SR 412.101) präzisiert, dass darunter praxis- und arbeitsweltbezogene Angebote nach Abschluss der



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		<p>obligatorischen Schulzeit zu verstehen sind, die das Programm der obligatorischen Schule im Hinblick auf die Anforderungen der beruflichen Grundbildung ergänzen und höchstens ein Jahr dauern. Für Massnahmen im Sinne von Art. 12 BBG wird im EG BBG der Begriff «Berufsvorbereitungsjahre» verwendet. In der Praxis beschränkt sich dieser Begriff auf die Angebote, die von den Gemeinden sichergestellt werden und schliesst nicht weitere Massnahmen im Sinne von Art. 12 BBG ein, die vom Kanton angeboten werden, wie die Vorlehren. Entsprechend ist die Terminologie für Massnahmen im Sinne von Art. 12 BBG in Abs. 2 lit. a sowie im 2. Abschnitt als «Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung» anzupassen.</p>
b. die Regelung der Durchführung von Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung und deren Finanzierung,	lit. b unverändert.	
c. die Regelung des Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit nicht formalisierter Bildung gemäss Art. 17 Abs. 5 BBG,	c. die Regelung der Organisation und Durchführung der Verfahren zur Anerkennung nicht formalisierter Bildung gemäss Art. 17 Abs. 5 BBG,	<p>Gemäss Art. 17 Abs. 5 BBG kann eine berufliche Grundbildung auch ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs erworben werden, diese wird durch ein Qualifikationsverfahren abgeschlossen. Im Rahmen eines solchen Verfahrens müssen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie über die erforderlichen Handlungskompetenzen eines Berufs verfügen. Es werden entsprechende Regelungen und Ausführungsbestimmun-</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		<p>gen für einen bestimmten Beruf von der jeweils zuständigen Organisation der Arbeitswelt erlassen. Es handelt sich somit um die <i>Anerkennung</i> und nicht um die Feststellung der Gleichwertigkeit von nicht formalisierter Bildung. Der Wortlaut ist entsprechend anzupassen.</p> <p>Im Kanton erfolgt die Anerkennung der nicht formalisierter Bildung zurzeit im Rahmen der Verfahren zur Validierung von Bildungsleistungen. Diese Validierungsverfahren sind sogenannte andere Qualifikationsverfahren im Sinne von Art. 33 BBG und Art. 31 BBV.</p>
d. die Wahl der Mitglieder folgender Kommissionen:	lit. d Ziff. 1 bis 4 unverändert.	
1. Kommissionen der kantonalen Schulen im Bereich der Berufsbildung,		
2. Prüfungskommissionen,		
3. kantonale Berufsmaturitätskommission,		
4. Kommissionen zur Anerkennung nicht formalisierter Bildung,		
e. die übrigen Aufgaben, die das Berufsbildungsgesetz dem Kanton überträgt,	lit. e unverändert.	
f. weitere Aufgaben gemäss diesem Gesetz.	lit. f unverändert.	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
³ Bei der Bestellung der Kommissionen gemäss Abs. 2 lit. d werden die Organisationen der Arbeitswelt angemessen berücksichtigt.	Abs. 3 unverändert.	
2. Abschnitt: Berufliche Grundbildung		
A. Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung (Berufsvorbereitungsjahr)	A. Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung	<p>Wie bereits zur Änderung in § 4 Abs. 2 lit. a ausgeführt, ist der Begriff für Massnahmen im Sinne von Art. 12 BBG anzupassen und nicht mehr ausschliesslich von Berufsvorbereitungsjahren zu sprechen, sondern allgemein von «Angeboten zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung». Der Wortlaut von § 5 Abs. 1 EG BBG wird entsprechend angepasst und auf die Wiederholung des Wortlauts von Art. 12 BBG verzichtet. Der Gliedertitel A und die Marginalie zu § 5 sind ebenfalls anzupassen. § 6 EG BBG, wonach Berufsvorbereitungsjahre durch die Gemeinden sichergestellt werden und der Kanton Berufsvorbereitungsjahre in besonderen Fällen anbieten kann, bleibt unverändert. Hingegen soll der Kanton nach wie vor weitere Massnahmen im Sinne von Art. 12 BBG anbieten können, und zwar nicht nur in Ausnahmefällen. Diese Kompetenz ist in eine separate Bestimmung vorzusehen (vgl. nachfolgend § 7c).</p>
<i>Inhalt</i>	<i>Grundsatz</i>	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
§ 5. ¹ Weist eine Person am Ende der obligatorischen Schulzeit individuelle Bildungsdefizite auf, kann sie in einem Berufsvorbereitungsjahr gemäss Art. 12 BBG auf die berufliche Grundbildung vorbereitet werden.	§ 5. Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung weisen einen der folgenden Schwerpunkte auf:	
² Berufsvorbereitungsjahre weisen einen der folgenden Schwerpunkte auf:	a. Berufsfindung und Berufswahl,	
a. Berufsfindung und Berufswahl,	b. ein bestimmtes Berufsfeld,	
b. ein bestimmtes Berufsfeld,	c. Integration fremdsprachiger Jugendlicher.	
c. Integration fremdsprachiger Jugendlicher.		
	<i>Marginalie zu § 6:</i> Berufsvorbereitungsjahre a. Angebot	Die Marginalie zu § 6 und § 7 ist aufgrund des neuen Gliederungstitels A und des Aufbaus des Abschnitts entsprechend anzupassen.
	<i>Marginalie zu § 7:</i> b. Ausführungsrecht	
	<i>Vorlehren</i> a. Angebot	
	§ 7a. ¹ Der Kanton bietet Vorlehren an kantonalen Berufsfachschulen an. Er kann nichtkantonale Berufsfachschulen mittels Leistungsvereinbarung damit beauftragen.	Vorlehren bereiten Jugendliche ohne Lehrstelle und Erwachsene ohne Abschluss auf der Sekundarstufe II auf die berufliche Grundbildung vor. Das Angebot besteht aus einem kleineren Anteil



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		<p>Unterricht und einem grösseren Anteil Praxis in einem Vorlehrebetrieb. Für gewisse Berufsfelder sieht die zuständige Organisation der Arbeitswelt im jeweiligen Kompetenzprofil zudem den Besuch von Praxiskurstagen bzw. einzelnen überbetrieblichen Kurstagen beim offiziell durch den Kanton beauftragten Anbieter der überbetrieblichen Kurse vor.</p>
	<p>² Die Direktion kann im Rahmen der Teilnahme an Programmen von nationaler Bedeutung vorbereitende schulische Massnahmen einschliesslich deren Zulassungsvoraussetzungen festlegen.</p>	<p>Bei Programmen von nationaler Bedeutung wie dem Bundesprogramm INVOL legt der Bund die Eckpunkte der Umsetzung fest (vgl. Art. 58 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG, SR 142.20] sowie Art. 21 der Verordnung vom 15. August 2018 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern [VIntA, SR 142.205]). Diese sehen zum Teil spezifische vorbereitende schulische Massnahmen für bestimmte Zielgruppen vor. Im Rahmen der Teilnahme an diesen Programmen verfügt der Kanton über wenig Regelungsspielraum. Aus diesem Grund soll die Direktion diesbezügliche Regelungsbefugnisse erhalten. Die Finanzierung dieser Massnahmen erfolgt im Rahmen und basierend auf den Eckpunkten der Teilnahme an Programmen von nationaler Bedeutung. Dabei ist insbesondere die Anzahl der vom Bund finanzierten Plätze massgebend.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<i>b. Ausführungsrecht</i>	
	<p>§ 7 b. ¹Die Direktion legt den Rahmenlehrplan fest und regelt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Zulassungsvoraussetzungen und Abschlussbeurteilungen,b. Wiederholungen,c. Schulbesuch im Fall von vorzeitigen Vertragsauflösungen.	<p>Der Rahmenlehrplan der Vorlehren hat sich am Inhalt der Kompetenzprofilen und im Fall der Teilnahme an einem Programm von nationaler Bedeutung auch an den Eckpunkten des Bundes zu orientieren. Die Festlegung des Rahmenlehrplans erfolgt durch die Direktion und die Genehmigung durch den Bildungsrat (vgl. § 3 lit. c). Zudem soll die Direktion unter anderem die Zulassungsvoraussetzungen zum Angebot wie zum Beispiel das minimale und maximale Alter sowie weitere Vorgaben in Bezug auf Wiederholungen oder Vertragsauflösungen regeln.</p>
	<i>Weitere Angebote</i>	
	<p>§ 7 c. Der Kanton kann weitere Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung bereitstellen oder Dritte mittels Leistungsvereinbarung damit beauftragen.</p>	<p>Wie bereits zur Änderung des Gliederungstitels A ausgeführt, soll der Kanton nach wie vor weitere Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung sicherstellen können.</p>
C. Berufsfachschulunterricht		
<i>Lernende</i> <i>a. Zulassung</i>	<i>Lernende</i> <i>a. Zulassung</i>	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
§ 15. ¹ Eine Person wird zum Besuch der Berufsfachschule zugelassen, wenn	§ 15. ¹ Eine Person wird zum unentgeltlichen Besuch der Berufsfachschule zugelassen, wenn	§ 15 listet auf, in welchen Fällen Personen zum unentgeltlichen Besuch der Berufsfachschule zugelassen werden. Der Wortlaut wird in diesem Sinne präzisiert.
a. der Lehrort im Kanton Zürich liegt,	lit. a unverändert.	
b. sie sich auf die Wiederholung der Lehrabschlussprüfung vorbereitet oder	b. sie sich als Repetierende auf die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung vorbereitet und der ehemalige Lehrort im Kanton liegt,	Es erfolgt eine Angleichung der Terminologie an diejenige der Bildungsverordnungen die den Umfang und die Durchführung des jeweiligen Qualifikationsverfahrens mit <i>Abschlussprüfung</i> zum Erwerb des eidgenössischen Berufsattests (EBA) oder des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) regeln. Der Begriff «Lehrabschlussprüfung» bezieht sich nur auf die drei- bis vierjährige Grundbildungen EFZ (vgl. Art. 17 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 1 BBG). Zudem erfolgt eine Präzisierung in Bezug auf die Voraussetzungen über welche eine Person gemäss lit. b, verfügen muss. Der Kanton Zürich übernimmt die Finanzierung des Besuchs des Berufsfachschulunterrichts von Repetierenden, die sich auf die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung vorbereiten und deren ehemaliger Lehrort im Kanton liegt. Letzteres entspricht der Empfehlung der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) vom 18. Januar 2012 zum Thema «Zuständiger Kanton für Repetenten ohne Lehrvertrag».



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		Der Besuch der Berufsfachschule ist auch nach einem zweiten erfolglosen Qualifikationsverfahrens (vgl. Art. 33 BBV) unentgeltlich.
c. sie gestützt auf eine interkantonale Vereinbarung Anspruch auf den Schulbesuch hat.	c. sie sich in Anwendung von Art. 32 BBV auf das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung oder dessen Wiederholung vorbereitet, zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat und über einen Zulassungsentscheid verfügt,	Der Besuch einer Klasse mit Lernenden mit Lehrvertrag ist zurzeit für Personen mit einer fünfjährigen beruflichen Erfahrung gemäss Art. 32 BBV kostenlos. Die diesbezügliche Regelung auf Verordnungsstufe ist im Rahmen der Umsetzung der Motion KR-Nr. 276/2021 «Chancen auf erfolgreichen Berufsabschluss erhöhen» auf Gesetzesstufe zu verankern. Die Kostenlosigkeit des Besuchs setzt voraus, dass die Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zürich hat und über eine definitive oder provisorische Zulassung zum Qualifikationsverfahren verfügt. Mit dieser zusätzlichen Voraussetzung wird sichergestellt, dass sich nur Personen kostenlos auf das Qualifikationsverfahren vorbereiten, bei welchen die Zulassungsvoraussetzungen überprüft wurden. Der Besuch der Berufsfachschule ist auch nach einem ersten oder zweiten erfolglosen Qualifikationsverfahren (vgl. Art. 33 BBV) unentgeltlich.
	d. sie eine Vorlehre absolviert, über einen genehmigten Vorlehrvertrag verfügt sowie zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat,	Der Besuch einer Vorlehre an einer kantonalen Berufsfachschule ist bereits heute kostenlos, es erfolgt eine Verankerung dieser Praxis. Die Finanzierung durch den Kanton setzt voraus, dass die Person über einen Vorlehrvertrag mit einem Lehrbetrieb mit Sitz im Kanton verfügt sowie, dass sie zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	e. sie vorbereitende schulische Massnahmen gemäss § 7a Abs. 2 besucht,	Nimmt der Kanton an einem Programm von nationaler Bedeutung teil und sieht dessen Umsetzung vorbereitende schulische Massnahmen für eine bestimmte Zielgruppe vor (vgl. § 7a Abs. 2), so ist der Besuch dieses Angebots für diese Zielgruppe kostenlos.
	f. sie gestützt auf eine interkantonale Vereinbarung Anspruch auf den Schulbesuch hat.	lit. c wird zu lit. f.
² Im Übrigen kann die Schule eine Person zum Besuch der Berufsfachschule zulassen, wenn die Kostenübernahme sichergestellt ist.	Abs. 2 unverändert.	
D. Weitere Formen der beruflichen Grundbildung und Berufsmaturität		
	<i>Nachholbildung</i>	
	§ 25 a. ¹ Der Kanton fördert das Nachholen eines anerkannten Abschlusses auf der Sekundarstufe II und sorgt für Angebote ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs zum Erwerb eines eidgenössischen Berufsattests oder eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses.	Das Fördern des Erwerbs eines Abschlusses auf der Sekundarstufe II für Erwachsene soll im Rahmen der Umsetzung der Motion KR-Nr. 276/2021 «Chancen auf erfolgreichen Berufsabschluss erhöhen» auf Gesetzesstufe verankert werden. Um ein EBA oder EFZ zu erlangen, können Erwachsene eine reguläre oder verkürzte Berufslehre mit Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung absolvieren. Weiter können Erwachsene mit entsprechender beruflicher Erfahrung gemäss Art. 32 BBV ent-



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		weder das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung oder ein Validierungsverfahren absolvieren. Der Kanton sieht für beide Wege Angebote der sogenannten Nachholbildung vor (vgl. Abs. 2 lit. a und b), deren Besuch unentgeltlich ist (vgl. Abs. 3 und 4).
	² Als Angebote der Nachholbildung gelten:	
	a. Vorbereitungsangebote auf das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung,	Erwachsene mit entsprechender beruflicher Erfahrung gemäss Art. 32 BBV können als Vorbereitung auf das Qualifikationsverfahren entweder eine Klasse mit Lernenden mit Lehrvertrag (vgl. § 15 lit. c) oder spezifische Vorbereitungsangebote besuchen.
	b. Angebote der ergänzenden Bildung im Rahmen eines Validierungsverfahrens.	Personen mit entsprechender beruflicher Erfahrung gemäss Art. 32 BBV können die im Rahmen des ersten Antrags zur Validierung von Bildungsleistungen als nicht erfüllt qualifizierten Handlungskompetenzen in gewissen Verfahren im Rahmen der sogenannten ergänzenden Bildung nachholen. In diesem Fall besuchen sie einzelne oder mehrere für das jeweilige Validierungsverfahren bedarfsgerecht konzipierte Kurse, die eine oder mehrere Handlungskompetenzen beinhalten und schliessen damit die Wissenslücken. Die Angebote der ergänzenden Bildung werden an Schulen oder anderen Institutionen wie zum Beispiel bei Anbietern von überbetrieblichen Kursen angeboten.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	³ Der Besuch dieser Angebote ist für Personen unentgeltlich, die über die berufliche Erfahrung gemäss Art. 32 BBV sowie einen Zulassungsentcheid verfügen und zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben.	Die Kostenlosigkeit der Angebote der Nachholbildung entspricht der Empfehlung «Finanzierung Berufsabschluss für Erwachsene» vom 24. Januar 2018 der SBBK.
	⁴ Der Besuch dieser Angebote im Rahmen einer Wiederholung des Qualifikationsverfahrens ist für Personen gemäss Abs. 3 auch unentgeltlich.	Die Kosten sollen für Personen gemäss Abs. 3 auch im Fall von Wiederholungen (vgl. Art. 33 BBV) übernommen werden.
F. Berufsbildungsfonds		
<i>Leistungen</i>	<i>Leistungen</i>	
§ 26 b. ¹ Aus dem Fonds werden Beiträge geleistet an:	§ 26 b. ¹ Aus dem Fonds werden Beiträge geleistet an:	
a. Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Ausbildungsbereitschaft von Betrieben und Branchen,	lit. a unverändert.	
b. Aufwendungen der Lehrbetriebe für das Qualifikationsverfahren nach Art. 33 ff. BBG,	b. Materialkosten und Raummieten für alle Qualifikationsverfahren nach Art. 33 ff. BBG,	Materialkosten und Raummieten fallen nicht unter die Prüfungsgebühren nach Art. 41 BBG und dürfen den Anbietern von Bildung in beruflicher Praxis, in Rechnung gestellt werden (vgl. Art. 39 Abs. 1 BBV). Bei Qualifikationsverfahren von Personen ausserhalb eines Bildungsverhältnisses der beruflichen Grundbildung, kann das erforderliche Material und allfällige zusätzlich entstehende Kosten den Kandidatinnen und Kandidaten, in Rechnung



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		gestellt werden (vgl. Art. 39 Abs. 2 BBV). Zurzeit werden alle Kosten für Material und Raummieten und alle Personalkosten im Zusammenhang mit den Qualifikationsverfahren vom Fonds bzw. vom Kanton getragen. Dies unabhängig davon, ob es sich jeweils um ein Qualifikationsverfahren von Personen ausserhalb eines Bildungsverhältnisses der beruflichen Grundbildung handelt. Diese Praxis ist zu verankern und § 26 b Abs. 1 lit. b entsprechend anzupassen. Die Personalkosten werden bereits heute gestützt auf § 26 durch den Kanton finanziert.
c. überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte gemäss § 24 für Teilnehmende mit Lehrvertrag,	c. überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte gemäss § 24 für Teilnehmende mit Lehrvertrag und für Repetierende mit ehemaligem Lehrort im Kanton,	Wenn Lernende das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung im ersten Versuch nicht erfolgreich absolvieren und der Lehrvertrag nicht verlängert wird, ist es zentral, die Motivation für eine Wiederholung des Qualifikationsverfahrens und damit den Erwerb eines Abschlusses zu fördern und zu unterstützen. Im Rahmen der Umsetzung der Motion KR-Nr. 276/2021 soll daher in § 26 b Abs. 1 lit. c ergänzt werden, dass auch Teilnehmende ohne Lehrvertrag von den Leistungen des Fonds zugunsten der überbetrieblichen Kurse profitieren können, sofern sie sich als Repetierende auf das Qualifikationsverfahren vorbereiten.
d. andere Massnahmen im Bereich der beruflichen Grundbildung.	lit. d unverändert.	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
² Die Beiträge werden ausgerichtet, soweit die Aufwendungen nicht durch Beiträge des Bundes oder des Kantons gedeckt sind.	Abs. 2 unverändert.	
6. Abschnitt: Leistungsvereinbarungen und Finanzierung		
B. Kostenanteile und Subventionen		
<i>Kostenanteile</i>	<i>Kostenanteile</i>	
§ 36. ¹ Der Kanton leistet Kostenanteile von 100% an die ungedeckten anrechenbaren Aufwendungen des in seinem Auftrag durchgeführten Berufsfachschul- und Berufsmaturitätsunterrichts.	§ 36. ¹ Der Kanton leistet Kostenanteile von 100% an die ungedeckten anrechenbaren Aufwendungen des in seinem Auftrag durchgeführten Berufsfachschul- und Berufsmaturitätsunterrichts sowie der in seinem Auftrag durchgeführten Angeboten zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung gemäss § 7a und § 7c.	Gemäss § 7 a und § 7 c kann der Kanton Dritte mittels Leistungsvereinbarung beauftragen, Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung anzubieten. Die Finanzierungsbestimmung ist entsprechend zu ergänzen.
² Unter Einrechnung der Beiträge des Bundes leistet der Kanton Kostenanteile bis zu 75% der anrechenbaren Aufwendungen für	² Unter Einrechnung der Beiträge des Bundes leistet der Kanton Kostenanteile bis zu 75% der anrechenbaren Aufwendungen für	
a. Die fachkundige individuelle Begleitung von Lernenden in der zweijährigen beruflichen Grundbildung gemäss Art. 18 Abs. 2 BBG,	lit. a bis c unverändert.	
b. Berufsvorbereitungsjahre gemäss § 6,		



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
c. die schulisch organisierte berufliche Grundbildung an Vollzeitschulen oder Lehrwerkstätten gemäss § 22 Abs. 3,		
d. überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte gemäss § 24 für Teilnehmende mit Lehrvertrag,	d. überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte gemäss § 24 für Teilnehmende mit Lehrvertrag, Repetierende mit ehemaligem Lehrort im Kanton sowie für Personen, die sich in Anwendung von Art. 32 BBV auf das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vorbereiten, zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben und über einen Zulassungsentscheid verfügen,	In lit. d ist wie bereits in § 26 b Abs. 1 lit. c (Leistungen des Berufsbildungsfonds) zu ergänzen, dass auch für Repetierende mit ehemaligem Lehrort im Kanton Leistungen an den Besuch der überbetrieblichen Kurse erfolgen. Im Rahmen der Umsetzung der Motion KR-Nr. 276/2021 sollen zudem für Personen, die sich in Anwendung von Art. 32 BBV auf das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vorbereiten, auch Leistungen an den Besuch der überbetrieblichen Kurse erfolgen, weshalb lit. d entsprechend zu ergänzen ist.
e. Bildungsveranstaltungen für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner.	lit. e unverändert.	
³ Die Kostenanteile können in Form von Pauschalen ausgerichtet werden. Diese werden auf der Grundlage der Kostenrechnung nach Abs. 1 und Abs. 2 festgelegt.	Abs. 3 unverändert.	
<i>Beiträge an ausserkantonale Bildungsangebote</i>	<i>Beiträge an ausserkantonale Bildungsangebote</i>	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
§ 39. Nehmen Personen Ausbildungsangebote wahr, die ausserhalb des Kantons angeboten werden, kann der Kanton unter folgenden Voraussetzungen Beiträge ausrichten:	§ 39. Nehmen Personen Ausbildungsangebote wahr, die ausserhalb des Kantons angeboten werden, kann der Kanton unter folgenden Voraussetzungen Beiträge ausrichten:	
a. für die schulisch organisierte Grundbildung, wenn die Lernenden stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zürich haben,	lit. a unverändert.	
b. für Bildungsgänge zur Vorbereitung auf die Berufsmaturität nach Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitsausweises, wenn die Lernenden stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben,	lit. b unverändert.	
c. für andere Angebote der beruflichen Grundbildung, wenn der Lehrort der Lernenden im Kanton liegt,	c. für andere Angebote der beruflichen Grundbildung, wenn der Lehrort der Lernenden im Kanton liegt sowie für Repetierende mit ehemaligem Lehrort im Kanton,	Die Kosten des ausserkantonalen Schulbesuchs werden bei Repetierenden übernommen, falls der Schulbesuch im Rahmen des ersten Versuchs des Qualifikationsverfahrens bereits ausserkantonal stattfand oder im Falle einer Schulortsverschiebung.
d. für die höhere Berufsbildung, wenn die Lernenden stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben.	d. für den Besuch des Berufsfachschulunterrichts, wenn sie sich in Anwendung von Art. 32 BBV auf das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vorbereiten und zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben und über einen Zulassungsentscheid verfügen,	Die Finanzierung des Besuchs des ausserkantonalen Berufsfachschulunterrichts für Personen die sich in Anwendung von Art. 32 BBV auf ein Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vorbereiten, setzt voraus, dass sie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben. Dies entspricht der Empfehlung vom 24. Januar bzw. 20. Februar



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		2018 betreffend «Finanzierung Berufsabschluss für Erwachsene» der SBBK.
	e. für den Besuch der ergänzenden Bildung, wenn sie ein Validierungsverfahren absolvieren und zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben,	Der Kanton ist zurzeit Verfahrenskanton für sechs Berufe. Für die Berufe, bei welchen der Kanton kein Validierungsverfahren durchführt, werden die Kandidatinnen und Kandidaten mit einem entsprechenden Entscheid ausserkantonalen Validierungsverfahren zugewiesen und besuchen in diesem Rahmen die ergänzende Bildung ebenfalls ausserkantonale.
	f. für die höhere Berufsbildung, wenn die Lernenden stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben.	lit. d wird zu lit. f.
C. Gebühren, Schul- und Kursgelder		
<i>Grundsatz</i>	<i>Grundsatz</i>	
§ 41. ¹ Sofern die Gesetzgebung des Bundes über die Berufsbildung oder interkantonale Vereinbarungen keine Gebührenfreiheit vorsehen, erheben der Kanton und von ihm beauftragte Dritte Gebühren für Zulassungs-, Anerkennungs-, Bewilligungs- und Qualifikationsverfahren, für Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nicht formalisierter Bildung und für das Ausstellen von Ausweisen und Diplomen.	§ 41. ¹ Sofern die Gesetzgebung des Bundes über die Berufsbildung oder interkantonale Vereinbarungen keine Gebührenfreiheit vorsehen, erheben der Kanton und von ihm beauftragte Dritte Gebühren für Zulassungs-, Anerkennungs-, Bewilligungs- und Qualifikationsverfahren, für Verfahren zur Anerkennung nicht formalisierter Bildung und für das Ausstellen von Ausweisen und Diplomen.	Wie zur Änderung von § 4 Abs. 2 lit. c festgehalten, geht es bei Validierungsverfahren um die Anerkennung und Validierung der nicht formalisierter Bildung und nicht um die Feststellung von Gleichwertigkeit. Es erfolgt eine entsprechende Anpassung der Formulierung.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
² Der Regierungsrat erlässt eine Gebührenordnung. Werden keine besonderen Ansätze festgelegt, bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand und den entstandenen Kosten.	Abs. 2 unverändert.	
³ Die Kosten für die persönlichen Lehrmittel, für Unterrichtsmaterialien sowie für Studienwochen, Exkursionen und persönliche Zertifikate gehen zu Lasten der Lernenden.	Abs. 3 unverändert.	
⁴ Materialkosten und Raummieten, die bei Prüfungen zum Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses, des eidgenössischen Berufsattests und des eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses anfallen, können den Anbietenden der Bildung in beruflicher Praxis in Rechnung gestellt werden (Art. 39 BBV).	Abs. 4 wird aufgehoben.	Wie zur Änderung von § 26 b Abs. 1 lit. b festgehalten, soll die aktuelle Praxis wonach der Fonds die Material- und Raummietenkosten aller Qualifikationsverfahren einer beruflichen Grundbildung trägt, verankert werden. Entsprechend ist Abs. 4 aufzuheben.
⁵ Für unbegründetes Fernbleiben oder Zurücktreten von Prüfungen gemäss Abs. 4 kann eine Gebühr erhoben werden.	⁴ Für unbegründetes Fernbleiben oder Zurücktreten von Prüfungen zum Erwerb des eidgenössischen Berufsattests-, des eidgenössischen Fähigkeits- und Berufsmaturitätszeugnisses kann eine Gebühr erhoben werden.	Abs. 5 wird zu Abs. 4 und Abs. 4 entsprechend dem fehlenden Verweis neu formuliert.
<i>Schul- und Kursgelder</i>	<i>Schul- und Kursgelder</i>	
§ 43. ¹ Der Kanton und Dritte erheben für folgende vom Kanton oder in seinem Auftrag angebotene Ausbildungen Schul- und Kursgelder:	§ 43. ¹ Der Kanton und Dritte erheben für folgende vom Kanton oder in seinem Auftrag angebotene Ausbildungen Schul- und Kursgelder:	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
a. Angebote für Berufsbildnerinnen und -bildner gemäss § 9,	lit. a bis c unverändert.	
b. Angebote der höheren Berufsbildung gemäss §§ 27 und 28,		
c. Weiterbildungsangebote gemäss §§ 31-32 a.		
² Die Schul- und Kursgelder für die Angebote gemäss Abs. 1 bestimmen sich nach den zu erteilenden Semesterlektionen. Sie werden wie folgt festgesetzt:	² Die Schul- und Kursgelder für die Angebote gemäss Abs. 1 bestimmen sich nach den zu erteilenden Semesterlektionen. Sie werden wie folgt festgesetzt:	
a. Fr. 140 bis 800 je Semesterlektion für Kurse und Lehrgänge, die zu einem anerkannten Abschluss gemäss Berufsbildungsgesetz führen,	lit. a unverändert.	
b. Fr. 240 bis 1000 je Semesterlektion für Kurse, die besondere Investitions- und Personalkosten verursachen, namentlich bei Einsatz von Informatikgeräten oder bei gleichzeitigem Einsatz von mehreren Lehrpersonen,	lit. b unverändert.	
c. Fr. 140 bis 400 je Semesterlektion für Personen, die sich auf die Lehrabschlussprüfung vorbereiten und weder in einem Lehreverhältnis stehen noch Repetierende sind,	lit. c wird aufgehoben.	Künftig ist der Besuch von Angeboten der Nachholbildung für die Kandidatinnen und Kandidaten kostenlos (vgl. § 25 a Abs. 3), weshalb lit. c aufzuheben ist.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
d. bis Fr. 200 je Semesterlektion für Kurse zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener,	lit. d unverändert.	
e. Fr. 180 bis 600 je Semesterlektion für alle übrigen Kurse.	lit. e unverändert.	
³ Die Schulleitung kann in Härtefällen auf Gesuch hin das Schulgeld oder Kursgeld ganz oder teilweise erlassen.	Abs. 3 unverändert.	
⁴ Besteht für ein Bildungsangebot ein besonderes öffentliches Interesse, kann auf die Erhebung von Schul- oder Kursgeldern ganz oder teilweise verzichtet werden. Ein besonderes öffentliches Interesse besteht insbesondere an Angeboten, die der Integration von Personen in die Berufs- und Arbeitswelt und die Gesellschaft dienen oder aus anderen Gründen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung sind.	Abs. 4 unverändert.	
	<i>Ausserkantonale Lernende</i>	
	§ 43 a. ¹ Die Direktion legt die Beiträge für den Besuch des Unterrichts im Rahmen eines Angebots zur Vorbereitung auf eine berufliche Grundbildung oder im Rahmen einer beruflichen Grundbildung sowie für das Absolvieren eines Qualifikationsverfahrens fest für:	Im Rahmen dieser Gesetzesänderung soll die notwendige Rechtsgrundlage erlassen werden, um die Tarife für ausserkantonale Lernende festzulegen, die im Kanton Zürich den Unterricht besuchen oder ein Qualifikationsverfahren absolvieren. Diese Regelung entspricht der bisherigen Praxis.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	a. Lernende mit ausserkantonalem Lehrort oder ehemaligem ausserkantonalem Lehrort	Es handelt sich um Lernende mit ausserkantonalem Lehrort, die eine Berufsfach- oder Berufsmaturitätsschule im Kanton Zürich im Rahmen einer beruflichen Grundbildung besuchen. Gemäss der SBBK Empfehlung betreffend «zuständigen Kanton für Repetenten ohne Lehrvertrag» vom 18. Januar 2012 bleibt der (ehemalige) Lehrortskanton auch für Repetierende ohne Lehrvertrag finanziell zuständig.
	b. Lernende mit ausserkantonalem Vorlehrort,	Es handelt sich um Lernende, die eine Vorlehre in einem Betrieb mit Sitz ausserhalb des Kantons Zürich absolvieren und den schulischen Teil der Vorlehre an einer Schule im Kanton Zürich besuchen.
	c. Lernende ohne Lehrvertrag mit ausserkantonalem zivilrechtlichem Wohnsitz.	Es handelt sich um Lernende mit ausserkantonalem zivilrechtlichem Wohnsitz, die den Unterricht an Vollzeitschulen (Lehrwerkstätten, Handelsschulen und Informatikmittelschulen) und Berufsmaturitätsschulen nach der Lehre besuchen. Unter lit. c fallen zudem Personen die sich in Anwendung von Art. 32 BBV auf das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vorbereiten sowie Personen die ein Validierungsverfahren absolvieren.
	² Die Beiträge gemäss Absatz 1 entsprechen mindestens dem jeweiligen Ansatz der BFSV und maximal den vollen Kosten des besuchten Bildungsangebots.	Die Beiträge für ausserkantonale Lernende gemäss Abs. 1 sollen kostendeckend sein. Bei ausserkantonalen Lernenden, die eine zürcherische



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		<p>Berufsfachschule im Rahmen einer Vorlehre besuchen (vgl. Abs. 1 lit. b) werden Beiträge in der Höhe des aktuellen Tarifs für Brückenangebote mit schulischem Anteil von 1 bis 2.5 Tage pro Woche gemäss Anhang BFSV erhoben. Bei ausserkantonalen Lernenden mit oder ohne Lehrvertrag (Abs. 1 lit. a und c), die den Unterricht an einer zürcherischen Berufsfachschule besuchen, werden Beiträge in der Höhe der vollen Kosten erhoben. Die Pauschale pro teilnehmende Person und Qualifikationsverfahren (Abs. 1 lit. a und c) für administrativen Aufwand entspricht dem jeweils aktuellen Tarif im Anhang zur BFSV. Der maximal anrechenbare Betrag pro teilnehmende Person und Validierungsverfahren (Abs. 1 lit. c) entspricht dem jeweils aktuellen Tarif im Anhang zur BFSV.</p>
	<p>³Lernende gemäss Abs. 1 können den Unterricht besuchen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind und eine Kostenübernahme sichergestellt ist.</p>	<p>Der Besuch des Unterrichts durch Lernende mit ausserkantonalem Lehrort, Lernende mit ausserkantonalem Vorlehrort sowie Lernende ohne Lehrvertrag mit ausserkantonalem zivilrechtlichem Wohnsitz setzt eine vorgängige Kostenübernahme durch den zahlungspflichtigen Kanton und verfügbare Plätze voraus (vgl. auch § 15 Abs. 2).</p>
	<p>⁴Interkantonale Vereinbarungen bleiben vorbehalten.</p>	<p>Der Kanton ist interkantonalen Vereinbarungen beigetreten, welche Tarife für Angebote der beruflichen Grundbildung festlegen, wie dem Regionalen Schulabkommen vom 1. März 2001 der EDK-Ost (LS 412.223) oder der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		Angeboten für Hochbegabte vom 20. Februar 2003 (LS 414.17). In diesen Fällen kommen diese Tarife zur Anwendung.

**Verordnungsänderungen**

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<p>[LS 413.312] Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung (VFin BBG) (Änderung vom)</p> <p><i>Der Regierungsrat beschliesst:</i></p> <p>Die Verordnung vom 24. November 2010 wird wie folgt geändert:</p>	
B. Leistungsvereinbarungen		
<i>Kostenanteile für überbetriebliche Kurse</i>	<i>Kostenanteile für überbetriebliche Kurse</i> <i>a. Teilnehmende mit Lehrvertrag und Repetierende</i>	Im Rahmen der Umsetzung der Motion KR- Nr. 276/2021 wird der Besuch der überbetrieblichen Kurse durch Repetierende und Personen die sich in Anwendung von Art. 32 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (BBV) auf das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vorbereiten, (teil)finanziert. Aufgrund der unterschiedlichen Finanzierung ist die Regelung der Kostenanteile für überbetriebliche Kurse nach Personengruppen aufzuteilen und entsprechend in zwei separaten Bestimmungen zu regeln.
§ 5 a. ¹ An überbetriebliche Kurse und Kurse an vergleichbaren Lernorten gemäss § 36 Abs. 2 lit. d EG BBG	Abs. 1 bis 3 unverändert.	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
richtet das Amt Pauschalen pro lernende Person und Kurstag aus.		
² Die Höhe der Pauschale bestimmt sich nach dem Beschluss der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz über die Festlegung der Pauschale betreffend die Finanzierung der überbetrieblichen Kurse (ÜK-Pauschale)*.		
³ Die Zahl der Kurstage bestimmt sich nach den berufsspezifischen Verordnungen des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation über die berufliche Grundbildung.		
	⁴ Für Repetierende mit ehemaligem Lehrort im Kanton wird eine Pauschale gemäss Abs. 2 für jeden besuchten Kurstag ausgerichtet.	Die Finanzierung des Besuchs von überbetrieblichen Kursen durch Repetierende mit ehemaligem Lehrort im Kanton gemäss § 36 Abs. 2 lit. d EG BBG erfolgt in gleichem Umfang wie bei Lernenden mit Lehrvertrag.
	<i>b. Personen die sich in Anwendung von Art. 32 BBV auf das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vorbereiten</i>	
	§ 5 a. ^{bis} ¹ Für Personen, die sich in Anwendung von Art. 32 der Bildungsverordnung vom 19. November 2003 (BBV) auf das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vorbereiten und zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben, ist der Besuch von überbetrieblichen Kursen im	Beim Umfang der Finanzierung dieser Zielgruppe wird berücksichtigt, dass sie aufgrund der für die Zulassung zum Qualifikationserfahren geforderten beruflichen Erfahrung gemäss Art. 32 BBV bereits über berufsspezifische Kenntnisse verfügen, und somit nur punktuell



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<p>Rahmen eines Kostendachs kostenlos. Das Kostendach errechnet sich aus der doppelten Pauschale gemäss § 5a Abs. 2 multipliziert mit der Gesamtzahl an vorgesehenen Kurstagen im jeweiligen Beruf.</p>	<p>überbetriebliche Kurse zwecks Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besuchen müssen. Für die Berechnung des Kostendachs ist nebst der Pauschale gemäss § 5 a Abs. 2, die Anzahl der vorgesehenen üK-Tage pro Beruf über alle Lehrjahre massgebend. Für die Anzahl üK-Tage wird auf die Zahl gemäss Bildungsplan abgestellt, die in der jährlichen Pauschalliste der SBBK enthalten ist. So errechnet sich zum Beispiel das Kostendach für eine Person, die sich in Anwendung von Art. 32 BBV auf das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung Fachfrau Gesundheit EFZ / Fachmann Gesundheit EFZ vorbereitet, wie folgt: 34 Tage (vgl. Anzahl üK-Tage gemäss Bildungsplan der SBBK Pauschalliste für die berufliche Grundbildung Fachfrau Gesundheit /Fachmann Gesundheit mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis) x 80 (= zweimal die Pauschale von Fr. 40.00/Tag gemäss üK - Pauschalen für das Lehrjahr 2024/2025) = Fr. 2720. Die Person kann somit im Rahmen von bis maximal Fr. 2720 kostenlos überbetriebliche Kurse besuchen und entscheidet dabei selber, welche Kurse sie besucht.</p>
	<p>²Für die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens entspricht das Kostendach der einfachen Pauschale gemäss § 5a Abs. 2 multipliziert mit der Gesamtzahl an vorgesehenen Kurstagen im jeweiligen Beruf.</p>	<p>Personen, die sich in Anwendung von Art. 32 BBV auf das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vorbereiten, dürfen nach einem erfolglosen Qualifikationsverfahren, dieses maximal zweimal wiederholen (vgl. Art. 33 Abs. 1</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		BBV). Bei Wiederholungen entspricht das Kostendach der einfachen Pauschale gemäss dem Beschluss der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz über die Festlegung der Pauschale betreffend die Finanzierung der überbetrieblichen Kurse multipliziert mit den in der üK-Pauschalliste der SBBK definierten Anzahl üK-Tage pro Beruf und Bildungsplan.
	³ Das Kostendach gemäss Abs. 1 und 2 ist an den jeweiligen Zulassungsentscheid zum Qualifikationsverfahren gebunden. Besucht eine Person keine überbetrieblichen Kurse, entfällt das Kostendach beim jeweiligen Antritt des Qualifikationsverfahrens.	Mit dem Zulassungsentscheid zum Qualifikationsverfahren wird die Person über die Höhe des ihr zur Verfügung stehenden Kostendachs informiert. Besucht die Person keine überbetrieblichen Kurse, entfällt das Kostendach.
	⁴ Die Anbieter von überbetrieblichen Kursen stellen dem Amt nachträglich eine Abrechnung über die besuchten üK-Tage bis zur Höhe des Kostendachs.	Weil der Besuch der überbetrieblichen Kurse bei Personen die sich in Anwendung von Art.32 BBV auf das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vorbereiten freiwillig ist und die Person selbst entscheidet, welche üK-Tage sie besuchen will, hat die Abrechnung erst nach erfolgtem Besuch zu erfolgen. Das Amt finanziert den Besuch, bis das Kostendach erreicht ist. Hat eine Person das Kostendach ausgeschöpft, muss sie weitere üK-Besuche selbst finanzieren.
F. Schul- und Kursgelder		



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<i>d. Nachholbildung</i>		
§ 18. ¹ Personen, die eine Nachholbildung gemäss § 42 lit. b der Verordnung zum EG BBG vom 8. Juli 2009 (VEG BBG) absolvieren, entrichten	§ 18 ¹ Personen, die eine Nachholbildung gemäss § 25 a EG BBG absolvieren, entrichten	Im Rahmen der Umsetzung der Motion KR-Nr. 276/2021 soll das Fördern der Nachholbildung auf Gesetzesstufe verankert werden (vgl. § 25 a EG BBG), der Verweis in Abs. 1 ist entsprechend anzupassen. Weil der Besuch von Angeboten der Nachholbildung für Erwachsene künftig kostenlos sein soll und zudem auf Gesetzesstufe verankert ist (vgl. § 15 und § 25 a EG BBG), sind Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. b aufzuheben. Auch ist im selben Rahmen die Praxis zu verankern, wonach die Kosten für Material und Raumiäten aller Qualifikationsverfahren durch den Berufsbildungsfonds übernommen werden (vgl. § 26 b EG BBG und § 9 VBBF). Abs. 1 lit. b ist entsprechend aufzuheben.
a. ein Schul- oder Kursgeld,	lit. a wird aufgehoben.	
b. die im Zusammenhang mit dem Qualifikationsverfahren stehenden Materialkosten,	lit. b wird aufgehoben.	
c. ausserordentliche Verfahrenskosten (Umtriebsentschädigungen),	lit. c wird zu lit. a.	
² Kostenlos sind	² Kostenlos sind	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
a. der erstmalige Besuch einer vom Amt zugelassenen Informationsveranstaltung,	a. der Besuch von Informationsveranstaltungen, die durch das Amt zugelassen wurden,	Das Amt für Jugend und Berufsberatung führt die Informationsveranstaltungen zu den Wegen zum Berufsabschluss für Erwachsene und insbesondere zu den einzelnen Validierungsverfahren durch. In den Validierungsverfahren müssen die Kandidatinnen und Kandidaten zwei obligatorische Informationsveranstaltungen besuchen. In der Praxis ist nicht nur der erstmalige Besuch solcher Veranstaltungen kostenlos, sondern auch der Besuch von mehreren für ein Verfahren vorgesehenen Informationsveranstaltungen. Abs. 2 lit. a ist entsprechend anzupassen.
b. der Unterricht in einer Regelklasse einer Berufsfachschule gemäss § 10 oder § 21 EG BBG,	lit. b wird aufgehoben.	
c. die Anmeldung zum Qualifikationsverfahren,	lit. c, d und e werden zu lit. b, c und d.	
d. der Entscheid betreffend Zulassung oder Nichtzulassung zum Qualifikationsverfahren,		
e. das Qualifikationsverfahren (Prüfung).		



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<p>[LS 413.313] Verordnung über den Berufsbildungsfonds (VBBF) (Änderung vom) <i>Der Regierungsrat beschliesst:</i> Die Verordnung vom 22. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:</p>	
C. Verwendung der Fondsmittel		
<i>Leistungen</i>	<i>Leistungen</i>	
§ 9. Im Rahmen des Fondsbudgets werden Beiträge gemäss § 26 b EG BBG ausgerichtet an	§ 9. Im Rahmen des Fondsbudgets werden Beiträge gemäss § 26 b EG BBG ausgerichtet an	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
a. die Aufwendungen von Betrieben und Lernenden für überbetriebliche Kurse in Ergänzung zu den interkantonal vereinbarten Pauschalbeiträgen,	lit. a unverändert.	
	b. die Aufwendungen des Besuchs der überbetrieblichen Kurse durch Repetierende in Ergänzung zur Finanzierung durch den Kanton gemäss § 5 a Abs. 4 der Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung vom 24. November 2010 (VFin BBG),	Die Finanzierung des Besuchs von überbetrieblichen Kursen durch Repetierende mit ehemaligem Lehrort im Kanton gemäss § 26 b Abs. 1 lit. c EG BBG erfolgt in Ergänzung zur Finanzierung durch den Kanton (vgl. 36 Abs. 2 lit. d EG BBG i.V.m. § 5 a Abs. 4 VFin BBG). Der Kanton entrichtet eine Pauschale pro Person und besuchten üK-Tag gemäss Beschluss der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz über die Festlegung der Pauschale betreffend die Finanzierung der überbetrieblichen Kurse. Der Fonds übernimmt den Rest der Finanzierung bis zur Deckung der effektiven Kosten.
b. die den Betrieben überbundenen Kosten des Qualifikationsverfahrens (Raummiete und Material gemäss Art. 39 Abs. 1 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung),	c. die Kosten des Qualifikationsverfahrens (Raummiete und Material gemäss Art. 39 Abs. 1 und 2 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (BBV),	Die aktuelle Praxis zur Finanzierung des Materials und der Raummieten im Zusammenhang mit allen Qualifikationsverfahren ist entsprechend der Änderung von § 26 b Abs. 1 lit. b EG BBG in § 9 lit. c zu verankern.
c. die Kosten der Berufsbildnerkurse,	lit. c, d, e und f werden zu lit. d, e, f und g.	
d. Lehrbetriebsverbände zur Anschubfinanzierung,		



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
e. Massnahmen zur Erhaltung der Ausbildungsbereitschaft von Betrieben oder Branchen, sofern sich ergänzende finanzielle Mittel als unerlässlich erweisen,		
d. weitere Massnahmen.		
	<p>[LS 413.311] Verordnung zum EG BBG (VEG BBG) (Änderung vom) <i>Der Regierungsrat beschliesst:</i> Die Verordnung vom 8. Juli 2009 wird wie folgt geändert:</p>	
2. Teil: Berufliche Grundbildung		
2. Abschnitt: Berufsvorbereitungsjahre und Vorlehre	2. Abschnitt: Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung	Entsprechend der Anpassungen im 2. Abschnitt des EG BBG und des Auseinanderhaltens der



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		Berufsvorbereitungsjahre und der Vorlehre ist der Gliederungstitel des 2. Abschnitts anzupassen und den Abschnitt in zwei neue Gliederungstiteln (A. Berufsvorbereitungsjahre und B. Vorlehre) aufzuteilen.
	A. Berufsvorbereitungsjahre	
<i>Zuständigkeiten</i>	<i>Zuständigkeiten</i>	
§ 6. ¹ Die Bildungsdirektion	§ 6. ¹ Die Bildungsdirektion	
a. legt die Angebote der Berufsvorbereitungsjahre nach Massgabe von § 5 Abs. 2 EG BBG einschliesslich der Lerninhalte (Rahmenlehrplan) fest,	a. legt die Angebote der Berufsvorbereitungsjahre nach Massgabe von § 5 EG BBG einschliesslich der Lerninhalte (Rahmenlehrplan) fest,	Aufgrund der Umformulierung von § 5 EG BBG ist der Verweis anzupassen.
b. kann zur Weiterentwicklung der Angebote Pilotversuche bewilligen.	lit. b unverändert.	
² Das Amt	² Das Amt	
a. ermittelt den Bedarf an Angebotstypen und Angebotsprofilen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den Anbietenden der Berufsvorbereitungsjahre,	lit. a bis c unverändert.	
b. entscheidet, welche Angebote gemäss Abs. 1 lit. a der Kanton selbst anbietet,		



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
c. schliesst mit den staatsbeitragsberechtigten Anbietenden eine Rahmenvereinbarung ab.		
<i>Angebot</i>	<i>Angebot</i>	
<i>a. Typen</i>	<i>a. Typen</i>	
§ 7. ¹ Die Berufsvorbereitungsjahre gemäss § 5 Abs. 2 EG BBG sind in folgende Angebotstypen gegliedert:	§ 7. ¹ Die Berufsvorbereitungsjahre gemäss § 5 EG BBG sind in folgende Angebotstypen gegliedert:	Aufgrund der Anpassung von § 5 EG BBG, der künftig nur aus einem Absatz besteht, ist der Verweis zu korrigieren.
a. schulisches Angebot,	lit. a bis d unverändert.	
b. praktisches Angebot,		
c. betriebliches Angebot,		
d. integrationsorientiertes Angebot.		
² Das Amt kann ein Angebot, das den Anforderungen gemäss Abs. 1 nicht entspricht, als Berufsvorbereitungsjahr anerkennen, wenn:	² Das Amt kann ein Angebot, das den Anforderungen gemäss Abs. 1 nicht entspricht, als Berufsvorbereitungsjahr anerkennen, wenn:	
a. Die anbietende Organisation nachweist, dass eine entsprechende Nachfrage besteht, und	lit. a unverändert.	
b. das Angebot einen der Schwerpunkte gemäss § 5 Abs. 2 EG BBG aufweist.	b. das Angebot einen der Schwerpunkte gemäss § 5 EG BBG aufweist.	Aufgrund der Anpassung von § 5 EG BBG, der künftig nur aus einem Absatz besteht, ist der Verweis zu korrigieren.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
³ Das betriebliche Angebot und die Motivationssemester sind gemäss Art. 60 Abs. 5 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982 (AVIG) zu koordinieren.	Abs. 3 unverändert.	
	B. Vorlehren	
<i>Vorlehre</i>	<i>Zuständigkeiten</i>	
§ 10. Für Vorlehren an Berufsfachschulen gelten §§ 26-32 sinngemäss.	§ 10. ¹ Das Amt	Die Zuständigkeiten des Amts bei den Vorlehren sind in einer separaten Bestimmung zu regeln.
	a. ermittelt den Bedarf an Vorlehren und legt fest, an welchen Schulen welche Vorlehren angeboten werden,	Das Amt soll über die Zuteilung der Berufe an die Schulen entscheiden.
	b. legt die Vorgaben für die Umsetzung des Unterrichts fest,	Um eine optimale Auslastung der Vorlehrklassen zu gewährleisten, soll das Amt über die konkrete Umsetzung des Unterrichts entscheiden. Je nach Anzahl Lernenden mit Vorlehrvertrag sollen statt berufsfeldspezifische berufsfelddurchmischte oder -verwandte Klassen gebildet werden können.
	c. legt die Mindestanzahl Lernenden fest, die für die Durchführung von Praxiskurstagen erforderlich ist.	Um eine optimale Auslastung der Praxiskurstage zu gewährleisten, soll das Amt je nach Anzahl Lernende den Besuch von Praxiskurstage pro Berufsfeld festlegen.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<i>Angebot</i>	
	<p>§ 10 a. ¹ Vorlehren sind duale Angebote mit Schwerpunkt auf einem bestimmten Berufsfeld. Der praktische Teil findet im Vorlehrbetrieb und gegebenenfalls anlässlich von Praxiskurstagen statt, der schulische Teil an einer Berufsfachschule.</p>	<p>Mit dem Besuch einer Vorlehre eignen sich die Teilnehmenden erste schulische und praktische Kompetenzen eines bestimmten Berufsfeldes an, die ihnen den Anschluss in eine berufliche Grundbildung (EBA und EFZ) ermöglichen. Die Umsetzung erfolgt gestützt auf das jeweilige Kompetenzprofil, das von den Organisationen der Arbeitswelt erstellt wurde, wenn eines vorhanden ist. Diese sehen je nach Berufsfeld den Besuch von ersten praktischen Kursen vor. Es handelt sich in diesen Fällen um den Besuch von Praxiskurstagen oder einzelnen überbetrieblichen Kursen bei einem vom Kanton offiziell beauftragten Anbieter von überbetrieblichen Kursen. Liegt kein Kompetenzprofil vor oder ist das Mengengerüst zu klein, können für die Klassenbildung an der Berufsfachschule innerhalb einer Berufsfeldgruppe verwandte Berufsfelder gebündelt werden.</p>
	<p>²Für Vorlehren an Berufsfachschulen gelten §§ 26-32 sinngemäss.</p>	<p>§ 10 wird zu § 10 a Abs. 2.</p>
3. Abschnitt: Berufliche Praxis	3. Abschnitt: Berufliche Praxis	
	<i>Vorlehren</i>	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<p>§ 16 a. ¹ Lehrbetriebe können Vorlehren in den Berufen anbieten, für welche sie über eine kantonale Bildungsbewilligung verfügen. Die Betreuung des Lernenden mit Vorlehrvertrag muss sichergestellt sein.</p>	<p>Es können nur Lehrbetriebe Vorlehren anbieten, die über eine kantonale Bildungsbewilligung für einen bestimmten Beruf EBA oder EFZ verfügen. Entweder bilden sie bereits EBA oder EFZ Lernende aus und verfügen bereits über eine Bildungsbewilligung. Ist dies nicht der Fall, können sie eine solche beantragen (vgl. § 11 Abs. 1 lit. a und Abs. 2). In beiden Fällen muss die Betreuung des Lernenden mit Vorlehrvertrag nebst derjenigen der Lernenden EBA oder EFZ sichergestellt sein.</p> <p>Ob eine genügende Betreuung des Lernenden mit Vorlehrvertrag gewährleistet werden kann, wird nebst Selbstdeklaration des interessierten Betriebes, unter anderem mittels Abgleichs der aktuellen Anzahl EBA- und EFZ-Lernenden mit der in der entsprechenden Bildungsverordnung vorgegebenen Höchstzahl an Lernenden im Verhältnis zu den Fachpersonen eingeschätzt.</p>
	<p>² Der Vorlehrvertrag ist mit dem vom Amt bezeichneten Vertragsformular abzuschliessen und dem Amt zur Genehmigung einzureichen. § 14 Abs. 2 gilt sinngemäss.</p>	<p>Das Amt stellt den interessierten Lehrbetrieben ein Vertragsformular zur Verfügung. Die Genehmigung des Vorlehrvertrags erfolgt, wenn die Voraussetzungen gemäss § 14 Abs. 2 erfüllt sind.</p>
	<p>³ Für die Beratung und Begleitung der Vorlehrvertragsparteien gilt § 13 sinngemäss.</p>	<p>Wie hinsichtlich des Lehrvertrags soll das Amt die Vorlehrvertragsparteien beraten und begleiten.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
6. Abschnitt: Weitere Formen der beruflichen Grundbildung und Berufsmaturität		
B. Nachholbildung		
<i>Kantonales Angebot</i>	Kantonales Angebot <i>Vorbereitungsangebote auf das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung</i>	Im Rahmen der Umsetzung der Motion KR-Nr. 276/2021 wurde die Nachholbildung auf Gesetzesstufe verankert. Unter Nachholbildung werden Angebote für Personen, die sich in Anwendung von Art. 32 BBV entweder auf ein Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vorbereiten oder die ein Validierungsverfahren absolvieren, verstanden. Die Vorbereitungsangebote auf das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden weiterhin auf Verordnungsstufe geregelt. Die ergänzende Bildung in den Validierungsverfahren wird im Rahmen der Kompetenz der Bildungsdirektion (vgl. § 4 Abs. 2 lit. c EG BBG) weiterhin im Reglement über die Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung vom 20. Dezember 2013 (RQV BBG) geregelt.
§ 38. ¹ Das Amt sorgt in Absprache mit den Berufsfachschulen für ergänzende Angebote der Nachholbildung, die ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs zum Erwerb eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses oder eines eidgenössischen Berufsattests führen (Art. 31 und 32 BBV).	§ 38. ¹ Das Amt sorgt in Absprache mit den Berufsfachschulen für ergänzende Angebote der Nachholbildung für Personen, die sich in Anwendung von Art. 32 BBV auf das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vorbereiten.	Es erfolgt einer Anpassung der Begrifflichkeiten im Einklang zu den Anpassungen im 2. Abschnitt Gliederungstitel D des EG BBG.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
² Es kann Berufsfachschulen oder Dritte mit der Organisation und Durchführung beauftragen.	Abs. 2 unverändert.	.
³ Die Schulleitung entscheidet über die Zulassung nach Massgabe der von der Bildungsdirektion festgelegten Aufnahmekriterien und der verfügbaren Plätze. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahmen in einen Ausbildungsgang der Nachholbildung.	³ Die Schulleitung entscheidet über die Zulassung nach Massgabe der von der Bildungsdirektion festgelegten Aufnahmekriterien und der verfügbaren Plätze. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in einen Vorbereitungskurs auf das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung.	Es erfolgt einer Anpassung der Begrifflichkeiten im Einklang zu den Anpassungen im 2. Abschnitt Gliederungstitel D des EG BBG.
	⁴ Die Schulleitung legt die Klassengrösse in Absprache mit dem Amt fest.	Um eine optimale Auslastung der Klassen zu gewährleisten, soll die Schulleitung die Klassengrösse in Absprache mit dem Amt festlegen. Kann eine Kandidatin bzw. ein Kandidat nicht aufgenommen werden, hat sie bzw. er die Möglichkeit eine Klasse mit Lernenden mit Lehrvertrag zu besuchen (vgl. § 15 Abs. 1 lit. c EG BBG).
D. Überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte		
<i>Lernende ohne Lehrvertrag</i>	<i>Lernende ohne Lehrvertrag</i>	
§ 42. Zum Besuch der überbetrieblichen Kurse sind Lernende ohne Lehrvertrag berechtigt, sofern sie	§ 42. ¹ Zum Besuch der überbetrieblichen Kurse sind Lernende ohne Lehrvertrag berechtigt, sofern sie	Der Besuch von überbetrieblichen Kursen durch Personen, die sich in Anwendung von Art. 32 BBV auf das Qualifikationsverfahren



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		mit Abschlussprüfung vorbereiten, ist zu trennen vom Besuch von einzelnen Kurstagen im Rahmen eines Validierungsverfahrens. Aus diesem Grund wird der bisherige § 42 zu § 42 Abs. 1, die Begrifflichkeiten in lit. b werden angepasst und der Besuch von einzelnen überbetrieblichen Kursen im Rahmen eines Validierungsverfahrens wird separat geregelt (vgl. Abs. 2).
a. sich als Repetierende auf den Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses oder des eidgenössischen Berufsattests vorbereiten,	lit. a unverändert.	
b. zwecks Zulassung zum Qualifikationsverfahren gemäss Art. 31 und Art. 32 BBV eine Nachholbildung absolvieren,	b. sich in Anwendung von Art. 32 BBV auf das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vorbereiten,	
c. Lernende einer kantonalen oder nicht kantonalen Vollzeitschule der beruflichen Grundbildung mit Leistungsvereinbarung sind.	lit. c unverändert.	
	² Sieht ein Validierungsverfahren vor, dass der Nachweis von nicht erfüllten Handlungskompetenzen im Rahmen eines Besuchs von überbetrieblichen Kursen (ergänzende Bildung) zu erfolgen hat, sind die zugelassenen Personen zum Besuch der überbetrieblichen Kurse berechtigt.	Je nach Beruf kann in einem Validierungsverfahren der Besuch von einzelnen Kurstagen im Rahmen der ergänzenden Bildung vorgesehen werden (vgl. § 25 a Abs. 2 lit. b EG BBG).



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
7. Abschnitt: Qualifikationsverfahren		
<i>Gebührenerlass</i>		
§ 50. Für Personen, die weder über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder eidgenössisches Berufsattest noch über einen Abschluss der höheren Berufsbildung verfügen, ist das Qualifikationserfahren kostenlos. § 41 Abs. 2 EG BBG bleibt vorbehalten.	§ 50 wird aufgehoben.	Das Qualifikationsverfahren soll kostenlos sein, unabhängig davon, ob eine Person bereits über einen Abschluss der beruflichen Grundbildung (EBA oder EFZ) oder über einen Abschluss der höheren Berufsbildung verfügt.
3. Teil: Rechtspflege		
<i>Einsprache</i>	<i>Einsprache</i>	
§ 54. ¹ Der Einsprache unterliegen:	§ 54. ¹ Der Einsprache unterliegen:	
a. Qualifikationsentscheide der beruflichen Grundbildung und der Berufsmaturität sowie der kantonalen höheren Fachschulen und der höheren Fachschulen mit Leistungsvereinbarung,	lit. a und b unverändert.	
b. Entscheide betreffend Anerkennung nicht formalisiert erworbener Bildung,		
c. Abschlussbeurteilungen der Berufsvorbereitungsjahre.	c. Abschlussbeurteilungen der Berufsvorbereitungsjahre und der Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung.	Mit der vorliegenden Umformulierung ist sicherzustellen, dass Abschlussbeurteilungen von anderen Angeboten zur Vorbereitung auf die be-



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		ruffliche Grundbildung als die Berufsvorbereitungsjahre, ebenfalls der Einsprache unterliegen.